



Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung
1.1	Auszuführende Leistungen
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten
1.3	Ausgeführte Leistungen
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten
1.5	Mindestanforderungen für Nebengebote
2	Angaben zur Baustelle
2.1	Lage der Baustelle
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege
2.3	Zugänge, Zufahrten
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen
2.5	Lager- und Arbeitsplätze
2.6	Oberflächenwasser/Gewässer
2.7	Baugrundverhältnisse
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen
2.9	Schutz-Bereiche und -Objekte
2.10	Anlagen im Baubereich
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich
3	Angaben zur Ausführung
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung
3.2	Bauablauf
3.3	Wasserhaltung
3.4	Bauehelfe

- 3.5 Stoffe, Bauteile
- 3.6 Abfälle
- 3.7 Winterbau
- 3.8 Beweissicherung
- 3.9 Sicherungsmaßnahmen
- 3.10 Belastungsannahmen
- 3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren
- 3.12 Prüfungen
- 3.13 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

- 4 Ausführungsunterlagen**
- 4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen
- 4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- 5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

A	Autobahn
AD	Autobahndreieck
AE	Abrechnungseinheiten
AG	Auftraggeber
AK	Autobahnkreuz
AM	Autobahnmeisterei
AN	Auftragnehmer
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBS
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BB	Baubeschreibung
Bf.	Bahnhof
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
B.-Streifen	Beschleunigungsstreifen
BVB/StB (BVB)	Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
BW	Bauwerk
DB	Deutsche Bahn AG
DIN	Deutsches Institut für Normung
DN	Nennweite (-durchmesser)
DL	Durchlass
DT	Deutsche Telekom AG
EP	Einheitspreis
Fb.	Fahrbahn
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
Fl.Nr.	Flurnummer
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GebOST	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
Gem.	Gemarkung
GOK	Geländeoberkante

GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasserhorizont
HGT	Hydraulisch gebundene Tragschicht
Kr.	Kreisstraße
LB	Leistungsbereich
LGA	Landesgewerbeanstalt
LH	Lichte Höhe
LKR	Landkreis
LMP	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan
LS (W)	Lärmschutz(wand)
LV	Leistungsverzeichnis
LW	Lichte Weite
LSA	Lichtsignalanlage
MS	Ministerialschreiben
MÜ	Mittelstreifenüberfahrt
MV	Mischungsverhältnis
OK	Oberkante
OZ	Ordnungszahl
PWC	Rastplatz mit WC-Anlage
RA	Rastanlage
RAS	Richtlinie für die Anlage von Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
Rp	Rastplatz
RQ	Regelquerschnitt nach RAS-Q
RRHB	Regenrückhaltebecken
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen
RStO	Richtlinien für den Straßenoberbau
SE	Seitenentnahme
SM	Straßenmeisterei
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
StVO	Straßenverkehrsordnung
TL	Technische Lieferbedingungen
TP	Technische Prüfvorschriften

TU	Technische Universität
TV	Technische Vorschriften und Richtlinien
UK	Unterkante
VAwSF	Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe
VFü	Verkehrsführung
VkBI-V	Verkehrsblatt-Verlag, Dortmund
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VU	Versorgungsunternehmen
V.-Streifen	Verzögerungsstreifen
WL	Wasserleitung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WL	Widerlager
WSG	Wasserschutzgebiet
ZTV	Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien
ZVB	Zusätzliche Vertragsbedingungen

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Der Vertrag umfasst die Verkehrsfreigabemarkierung, Neumarkierung bzw.

Bestandserneuerung von Teilstrecken der Fahrbahnmarkierung im

Zuständigkeitsbereich der Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Bayreuth für die
Autobahn-/Straßenmeistereien Trockau, Thurnau, Hirschaid, Coburg und Bad
Staffelstein.

1.1.2 Die Leistungen sind nach den Richtlinien für Markierung von Straßen (RMS) Teil A

Autobahnen, Ausgabe 2019, den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und

Richtlinien für Markierungen auf Straßen ZTV-M 13, den Technischen

Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien TL-M 23, sowie den Technischen

Prüfbedingungen für Markierungssysteme TP M 2018 auszuführen.

1.1.3 Es handelt sich um Markierungsflächen unterschiedlicher Längen und Breiten auf

Betonfahrbahnen und Asphaltdeckschichten.

1.1.4 Ausführungszeiten:

Baubeginn: 15. Juni 2026

Bauende: 31. Dezember 2027

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

entfällt

1.3. Ausgeführte Leistungen

entfällt

1.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

entfällt

1.5. Mindestanforderungen für Nebengebote

entfällt

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

AM Trockau

BAB A9: AD Bayreuth/Kulmbach bis AS Hormersdorf

Streckenbereich mit einer Gesamtlänge 55 km.

AM Thurnau

BAB A70: km 66,6 östlich AK Bamberg bis AD Bayreuth/Kulmbach

Streckenbereich mit einer Gesamtlänge 53 km.

AM Hirschaid

BAB A70: AS Bamberg/Hafen bis km 66,6 östlich AK Bamberg

Streckenbereich mit einer Gesamtlänge 5 km.

BAB A73: AS Möhrendorf bis AS Breitengüßbach Nord

Streckenbereich mit einer Gesamtlänge 44 km.

SM Coburg

BAB A73: ab Landesgrenze Thüringen/Bayern bis AS Ebersdorf bei Coburg

Streckenbereich mit einer Gesamtlänge 24,1 km.

SM Bad Staffelstein

BAB A73: AS Ebersdorf bei Coburg bis AS Breitengüßbach Nord

Streckenbereich mit einer Gesamtlänge 32,7 km.

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die einzelnen Baustellen sind nur über die Anschlussstellen der BAB erreichbar.

2.3. Zugänge und Zufahrten

Die Baustellen können auf der Autobahn über die jeweilige Richtungsfahrbahn erreicht werden.

Die Zu- und Abfahrt zu bzw. von den Autobahnen kann nur über die gemäß StVO beschilderten Anschlussstellen erfolgen.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

entfällt

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

2.5.1 Die erforderlichen Geräte und Materialien können kurzfristig (nur für den täglichen Gebrauch) auf Lagerflächen im Baustellenbereich nach Rücksprache mit der zuständigen Autobahnmeisterei abgestellt werden. Etwaige Lagergebühren werden nicht erhoben.

Benötigt der AN weitere Lagerflächen, so hat er sich diese auf seine Kosten selbst zu beschaffen oder ihre Benutzung zu vereinbaren.

2.5.2 Die sachgerechte Lagerung, ohne jegliche Berührung mit Humusteilen oder dgl. ist sicherzustellen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze entstehen (Öl, Eindrücke durch schwere Lasten etc.) haftet der AN. Für die Lagerung von und für den Umgang mit Treibstoffen, Ölen und anderen wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften (VAwSF) unbedingt einzuhalten.

2.5.3 Der AN verpflichtet sich, dass er die Materialien den Bestimmungen des Arbeits-, Umwelt- und Transportschutzes entsprechend lagert und transportiert. Die Verordnung über brennbare – VbF – und der Gefahrgutverordnung Straße – GGVS – sind strikt einzuhalten.

2.5.4 Von lösungsmittelhaltigen Straßenmarkierungsfarben (leicht entzündliche Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 20°C, Klasse AI gemäß Verordnung über brennbare Flüssigkeiten VbF) dürfen nur die für den Fortgang der Arbeiten (Tagesleistung)

entsprechenden Mengen bereitgehalten bzw. kurzfristig abgestellt werden.

Entsprechendes gilt für lösungsmittelarme Flüssigkeiten Farben (High-Solid) siehe dazu auch die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.

2.5.5 Abwasser jeglicher Art ist so zu behandeln, dass Grundwasser und Gewässer nicht verschmutzt werden. Versenkung oder Versickerung ist unzulässig.

2.6. Oberflächenwasser/Gewässer

entfällt

2.7. Baugrundverhältnisse

entfällt

2.8. Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

entfällt

2.9. Zu schützende Bereiche und Objekte

2.9.1 Im Streckenverlauf der einzelnen Autobahnabschnitte sind Wasserschutzgebiete der Zone II und III vorhanden. Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten bei den jeweiligen Autobahnmeistereien darüber zu erkundigen.

2.9.2 Die zuständigen Wasserwirtschaftsämter im Bereich der Außenstelle Bayreuth sind das WWA Hof, WWA Nürnberg und WWA Kronach.

2.10. Anlagen im Baubereich

entfällt

2.11. Öffentlicher Verkehr auf der Baustelle

- 2.11.1 Die Markierungsarbeiten sind unter Aufrechterhaltung des öffentlichen BAB-Verkehrs durchzuführen.
- 2.11.2 Der öffentliche Verkehr darf durch den Baustellenbetrieb und Baustellenverkehr nicht mehr als unumgänglich notwendig behindert werden. Verkehrsbehinderungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Darüber hinaus sind die Arbeiten im Bedarfsfall zu unterbrechen und/oder in die verkehrsarmen Zeiten zu verschieben.
- 2.11.3 Ein Überqueren und Betreten der unter öffentlichen Verkehr befindlichen Fahrbahnen der durchgehenden BAB A9, A70 und A73 ist strengstens verboten. Die hat entsprechende Warnkleidung gem. DIN EN ISO 20471 zu tragen.
- 2.11.4 Es ist mit folgenden durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastungen zu rechnen:
- BAB A9 (6streifig): bis zu 68.000 (SV 12.000) Fahrzeuge
 - BAB A70 (4streifig): bis zu 47.500 (SV 6.400) Fahrzeuge
 - BAB A73 (4streifig): bis zu 60.600 (SV 6.300) Fahrzeuge

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung und Verkehrssicherung

- 3.1.1 Bei den Arbeiten auf der BAB sind die Bestimmungen der (StVO), sowie die Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) einzuhalten. Ergänzend sind die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) in Verbindung mit den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen von Straßen (ZTV-SA 97) und die der als Anlage beiliegenden „Ergänzenden Hinweisen der NL Nordbayern Stand September 2022“ einzuhalten.
- 3.1.2 Die Verkehrssicherung für die Markierungsarbeiten erfolgt durch den Auftragnehmer.
- 3.1.3 Mehraufwendungen für Verzögerungen bzw. zusätzliche Einsätze, die vom AN zu vertreten sind, werden in Rechnung gestellt.

- 3.1.4 Baustellen werden nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Autobahnmeisterei eingerichtet. Das Einrichten und Auflösen von Verkehrsführungen erfolgen nur wenn es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zulässt.
- 3.1.5 Der AN hat die geplanten Arbeiten rechtzeitig mindestens 2 Tage vor Ausführung mit der jeweils zuständigen Autobahnmeisterei abzustimmen. Unter Voraussetzung günstiger Witterungsverhältnisse sind die abgesprochenen Absperrzeiten strikt einzuhalten. Ohne Zustimmung der Autobahnmeisterei darf die eingesetzte Kolonne vor Beendigung der Arbeiten im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Autobahnmeisterei nicht abgezogen werden. Soweit möglich und erforderlich, ist der Einsatz über die tägliche Arbeitszeit hinaus sicherzustellen. Ein sinnvoller Tagesabschluss (nächste AS, Rastplatz etc.) ist anzustreben.
- 3.1.6 Im Streckenbereich der BAB A9 (AM Trockau) ist die Markierung (auch Demarkierung) der 1. Leitlinie generell in den Abendstunden bzw. in der Nacht auszuführen.
- 3.1.7 Geeignete Beleuchtungsgeräte für Arbeiten während der Nacht sind vom AN bereitzustellen und in den Zuschlag für Nachtarbeit einzukalkulieren.
Eine Gefährdung des öffentlichen Verkehrs durch Blendung ist auszuschließen.
- 3.1.8 Den Weisungen der Autobahnmeistereien und der Polizei ist Folge zu leisten.
- 3.1.9 Der AG weist darauf hin, dass die Verletzung von Sicherheitsvorschriften durch den AN bzw. dessen Erfüllungsgehilfen zur sofortigen Einstellung der Bauaktivitäten führen können.
- 3.1.10 Für sämtliche Gefährdungen, die sich aus der Tätigkeit des AN ergeben, haftet unabhängig von den Regelungen bzw. der jeweiligen Verkehrssicherung, der AN.
- 3.1.11 Arbeiten von kürzerer Dauer mit Entzug eines Fahrstreifens dürfen tagsüber bei ausreichender Sicht auf den Bundesautobahnen, ausschließlich gemäß einer Übersichtskarte „Staugefährdungsklassen bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer“ ausgeführt werden – siehe hierzu die Festlegung der Eingriffszeiten gem. Anlage.

3.1.12 Nach Abschluss einzelner Arbeiten ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können, oder ob aus Gründen eventuell auftretender Stauungen die Arbeiten unterbrochen werden müssen.

Bei Stauungen sind die Arbeiten auf Anweisung zu unterbrechen und die Verkehrsführung zurückzubauen. Bevor erneute Verkehrseingriffe zulässig sind, müssen sich evtl. aufgetretene Stauungen erst wieder aufgelöst haben. Den Weisungen der jeweils zuständigen Autobahnmeisterei ist Folge zu leisten.

3.1.13 Die festgelegten Zeiten für Eingriffe in den öffentlichen Verkehr mit Reduzierung von Fahrspuren (siehe Anlagen) sind zu beachten. Eventuell hierdurch entstehende Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

3.1.14 Verkehrsrechtliche Anordnung:

Verkehrsrechtliche Anordnungen (VAO) sind rechtzeitig – i. d. R. spätestens 2 Wochen vor Baubeginn - zu beantragen. Dies gilt auch für Sperrungen des Seitenstreifens. Für jede verkehrsrechtliche Anordnung wird nach Maßgabe der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr –GebOST- eine Gebühr erhoben.

Die VAO für Arbeiten im Bereich des nachgeordneten Wegenetzes hat der AN bei der zuständigen Straßenbaubehörde zu beantragen.

Der Straßenbaubehörde ist zur Verkehrsbesprechung eine Liste mit allen Lieferanten und Subunternehmern zu übergeben, die in die Baustelle einfahren müssen. Eine Kopie der verkehrsrechtlichen Anordnung hat jedes Baustellenfahrzeug/Lieferantenfahrzeug mitzuführen.

3.1.15 Verkehrsführung:

Die Sicherung der Arbeitsstellen erfolgt durch den Auftragnehmer.

Es darf nur bei guten Sicht- und Fahrbahnverhältnissen gearbeitet werden.

Fahrbahnmarkierungen dürfen nur mit Sicherungsfahrzeugen durchgeführt werden.

Bei längeren Arbeitspausen und vor Eintritt der Dunkelheit sind die Baustellen von allen Geräten, Baustoffen und Fahrzeugen freizumachen.

Für die Sicherung der Arbeitsstellen von kürzerer Dauer auf Autobahnen gibt es die Regelpläne der RSA. Daneben kommen unterschiedliche zusätzliche Verkehrssicherungspläne der Autobahn GmbH, Niederlassung Nordbayern zum

Einsatz.

Die Verkehrssicherung hat nach den Verkehrssicherungsplänen die der Ausschreibung als Anlage beigelegt sind, zu erfolgen.

3.1.16 Zur Durchführung von restlichen Vertragsleistungen, die aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht in der vertraglich vereinbarten Bauzeit erbracht worden sind und zur Beseitigung von Baumängeln sowie zur Durchführung von Gewährleistungsarbeiten notwendig werden, trägt die anfallenden Kosten für die Verkehrssicherung der AN.

Sollte der AN die zuständige Autobahnmeisterei für die vom AN zu stellende Verkehrssicherung in Anspruch nehmen, bzw. die Arbeiten nach Ansicht des AG unnötig verzögern, so werden die hierdurch dem AG entstehenden Kosten dem AN zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen verrechnet.

3.1.17 Bei Ausführung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer sind die fahrbaren Vorwarnanzeiger mit satellitengestützten Ortungsgeräten auszustatten. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom AN zu tragen.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Die Markierungen sind auf Fahrbahndecken mit unterschiedlichen Oberflächen aufzubringen. Die zu markierende Fläche ist unmittelbar vor der Markierung mittels Gebläse zu reinigen.

3.2.2 Der Umfang der Markierungsarbeiten ist im Leistungsverzeichnis festgelegt, wobei die genauen Markierungsabschnitte für jede Autobahnmeisterei bei einer gemeinsamen Bauanlaufbesprechung festgelegt werden.

3.2.3 Die schadhaften ein-/aufgelegten Plastikmarkierungen sind so tief auszufräsen, dass der Untergrund eine einwandfreie Haftung für die als Ersatz einzubauende Mastixmasse oder gleichwertig gewährleistet.

3.2.4 Die Leitlinien und durchgehenden sowie unterbrochenen Fahrbahnbegrenzungen sind wie im Leistungsverzeichnis beschrieben zu erneuern bzw. neu zu markieren.

- 3.2.5 Die Beseitigung von aufgelegten Markierungen hat mit größtmöglicher Schonung der Straßenoberfläche durch Abschleifen oder Abfräsen zu erfolgen. Die Fräsfläche hat beidseitig auf Null zu verlaufen. Es ist sicherzustellen, dass keine Schleif- oder Fräsnuten entstehen.
- 3.2.6 Bei Leitlinien und anderen Markierungszeichen aus eingelegter Thermoplastik ist darauf zu achten, dass schadhafte Striche wie folgt ummarkiert werden:
Beschädigte Striche ausfräsen und mit Mastixmasse fachgerecht verfüllen, auf die gesamte Länge fahrbahndeckenangepasst absplitten, einwalzen und anschließend mit schneepflugbeständiger Kaltplastik, geschlossene Struktur als Markierung mit erhöhter Nachsichtbarkeit bei Nässe oder gleichwertig mit einer Profilhöhe bis max. 3 mm.
- 3.2.7 Auf eine sofortige Reflexion aller Markierungen ist zu achten.
- 3.2.8 Der tägliche Arbeitseinsatz und Leistungsumfang sind mit der zuständigen Autobahnmeisterei abzustimmen.
- 3.2.9 Der mit dem Führen der Maschinen betraute Bedienstete muss Erfahrungen über die Applikation auf Autobahnen aufweisen. Der Truppführer muss über den Inhalt des Bauvertrages informiert sein. Ein häufiger Wechsel des Personals bei der Ausführung der Markierungsarbeiten ist auszuschließen.
- 3.2.10 Verunreinigungen oder Beschädigung der Fahrbahndecken, die durch die Markierungsarbeiten verursacht werden, sind vom AN kostenlos zu beseitigen.
- 3.2.11 Bei nicht ausreichendem Tageslicht, Nebel, Regen oder sonstigen die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Umständen, ist im Bedarfsfall die Baustelle zu räumen bzw. können die Arbeiten nicht aufgenommen werden.
- 3.2.12 Die gesamte Applikationstechnik muss in Ausstattung und Leistungsfähigkeit dem Verwendungszweck, dem Umfang der Arbeiten, den örtlichen Gegebenheiten sowie dem Stand der Technik entsprechen.

3.3. Wasserhaltung

entfällt

3.4. Baubehelfe

entfällt

3.5. Stoffe und Bauteile

3.5.1 Endgültige Markierungen sind weiße Markierungen in festgelegter endgültiger Lage. Verkehrsfreigabemarkierungen können für neue und instandgesetzte Fahrbahndecken vorgesehen werden.

3.5.2 Auf Bundesautobahnen sind Typ-II-Markierungen, die mindestens der Verkehrsklasse P6 entsprechen müssen einzusetzen. Auf anderen zweibahnigen Straßen, Bundesstraßen außerorts sowie stark frequentierten Landes- bzw. Staatsstraßen sind ebenfalls Typ-II-Markierungen zu verwenden.

3.5.3 Es darf nur Markierung Typ II angeboten werden, die von der BAST geprüft wurde und deren Eignung durch Vorlage eines positiven Typ II-Prüfberichts der BAST bzw. Zeugnisses über die Prüfung der BAST bei Angebotsabgabe nachgewiesen wird.

3.5.4 Aufgrund der Tatsache, dass die Tages- und Nachtsichtbarkeit von endgültigen Markierungen unterschiedlichen Anforderungen zur Abnahme (Neuzustand) und solchen während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gebrauchszustand) unterliegen, werden grundsätzlich zur Erstmessung im Neuzustand die dazugehörigen Mindestwerte herangezogen. Dabei spielt es auch keine Rolle wieviel Werkzeuge zwischen Fertigstellung der Leistung und dem Abnahmetermin liegen, da bei der Erstmessung immer die Mindestwerte im Neuzustand maßgebend sind. Es können erst zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche die Gebrauchswerte herangezogen werden.

- 3.5.5 Liegt die gemessene Nachtsichtbarkeit bei trockener bzw. feuchter Markierungsoberfläche bei endgültigen Systemen trotz vertragsgerechter Applikation unterhalb der für den Neuzustand festgelegten Klasse, aber innerhalb der nächstniedrigeren Klasse gemäß DIN EN 1436, so führt dies zunächst nicht zu Sanktionen gegenüber dem Auftragnehmer. Wird dann jedoch der Wert für den Gebrauchszustand innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche unterschritten, ist der Anscheinsbeweis erbracht, dass die Markierung bereits zum Zeitpunkt der Abnahme mangelhaft war. In diesem Fall trägt der Auftragnehmer auch die Prüfkosten.
- 3.5.6 Die Markierungen sind nach den Verarbeitungsvorschriften der Materialhersteller auszuführen. Die Materialzusammensetzung der eingesetzten Markierungssysteme muss der bei der Urmusterprüfung der BAST festgestellten Zusammensetzung entsprechen.
- 3.5.7 Abgerechnet wird jeweils die ausgeführte De-/Markierungslänge (ohne Lücken) in Metern, sowie Markierungszeichen in Stück.
- 3.5.8 Die Applikation der Markierungsstoffe hat entsprechend der Prüfberichte bzw. Zeugnisse über die Prüfung der BAST zu erfolgen. Die Messung der Naßfilmdicke wird ohne Nachstreumittel gemessen.
- 3.5.9 In den zu markierenden Streckenbereichen ist mit folgenden Schneepflugeinsätzen pro Winter zu rechnen:
- BAB A9, AM Trockau ca. 210 Schneepflugeinsätze,
 - BAB A70, AM Thurnau ca. 160 Schneepflugeinsätze,
 - BAB A73, AM Hirschaid ca. 110 Schneepflugeinsätze,
 - BAB A73, SM Coburg ca. 150 Schneepflugeinsätze,
 - BAB A73, SM Bad Staffelstein ca. 130 Schneepflugeinsätze,
- 3.5.10 Für Markierungen, deren Applikation in der Zeit vom 1. November bis 31. März vertragsgemäß erfolgt und für Verkehrsfreigabemarkierungen wird auf Mängelansprüche verzichtet. In Ausnahmefällen können im gegenseitigen Einvernehmen andere Regelungen getroffen werden.

3.5.11 Markierungszeichen müssen im Neuzustand in ihren geometrischen Abmessungen und ihrer Lage gemäß den „Richtlinien für die Markierung auf Straßen“ (RMS) und den Markierungsplänen (verkehrsrechtliche Anordnung) ausgeführt werden. Bei Abweichungen, die über die nach der ZTV-M 13, Abschnitt 4.2 zu tolerierenden Abweichungen hinausgehen, die aber die Funktion des betroffenen Markierungszeichens nicht beeinträchtigen wird ein Abzug in Höhe von maximal 20% festgelegt.

3.5.12 Auf Verlangen sind dem AG folgende Unterlagen vorzulegen:

- Für den Zeitraum der Ausführung gültige Prüfberichte der BASt (Prüfbedingungen der Rundlaufprüfanlage),
- Bestätigung, dass eine Urmuster-Analyse vorliegt.
- Sicherheitsdatenblätter nach DIN 52900 für Markierungsfarbe und Verdünnung

3.5.13 Im ersten Markierungsjahr 2026 sind ca. 40% des kompletten Auftragsvolumens zu applizieren. Der genaue Markierungsumfang wird für jede Autobahnmeisterei im Bauanlaufgespräch festgelegt.

3.6. Abfälle

entfällt

3.7. Winterbau

entfällt

3.8. Beweissicherung

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Applikateur über den Zustand der zu markierenden Flächen und dessen Eignung für die Aufnahme der vorgesehenen Markierungsstoffe zu unterrichten; insbesondere ist hierbei auf die Sauberkeit, Trockenheit, Temperatur u. dgl. zu achten.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

entfällt

3.10. Belastungsannahmen

entfällt

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren

3.11.1 Aufmaße sind gemeinsam mit der jeweils zuständigen Autobahnmeisterei zu erstellen. Aufmaße, die ohne Teilnahme der jeweils zuständigen Autobahnmeisterei erstellt werden, werden nicht anerkannt.

3.11.2 Markierungen, welche in der Linienführung nicht einwandfrei sind oder bezüglich Länge, Breite, Zwischenräume udgl. den Vertragsbedingungen nicht entsprechen sowie verschmutzte, nicht angeordnete Striche, nur mangelhaft oder ungleichmäßig reflektierende Striche, werden nicht abgenommen.
Markierungen, welche die Anforderungen bezgl. Geometrie gem. ZTV-M 13 nicht erfüllen, werden ebenfalls nicht abgenommen.
Nicht einwandfreie Markierungen sind ohne Vergütung zu entfernen und ordnungsgemäß neu herzustellen.

3.11.3 Zum Ablauf der Gewährleistung muss die Leistung die Anforderungen nach der ZTV-M 13 Tabelle 3 erfüllen. Der Umfang der Messungen richtet sich nach dem Abschnitt 7.3 der ZTV-M 13. Zu der zu erwartenden Verkehrsbelastung, der gegenüber der Markierung eine ausreichende Verschleißfestigkeit aufweisen muss, gehört auch der übliche Winterdienst einschließlich des Einsatzes von Schneepflügen mit Stahlschürfleisten.

3.11.4 Bei der Prüfung im Gebrauchszustand werden Abschnitte nicht einbezogen, bei denen der Einsatz von Schneepflügen mit Stahlschürfleiste infolge außergewöhnlicher Umstände (z.B. erhöhter Anpressdruck wegen Fahrbahnunebenheiten oder in Verwindungsbereichen, Verkantung von Schneepflügen, wesentlich höhere Anzahl von Schneepflugübergängen, als zu erwarten) zu Schäden geführt hat. Die Beweislast des Auftraggebers für Mängelbeseitigungsansprüche nach dem Abnahmezeitpunkt bleibt

unberührt.

3.12. Prüfungen

3.12.1 Die Eigenüberwachungsprüfungen sind nach Anhang 2 der ZTV-M 13 durchzuführen.

Jeder Arbeitstrupp des Auftragnehmers ist mit den erforderlichen Geräten und Hilfsmitteln auszustatten.

Die Eigenüberwachungsprotokolle nach Anhang 2 der ZTV-M 13 sind vollständig auszufüllen und auf Verlangen des AG vorzulegen.

3.12.2 Der AN hat zur Überprüfung der fertigen Leistung im Neuzustand mit einer von der BAST anerkannten Prüfstelle oder einem von der BAST anerkannten Sachverständigen einen Überwachungsvertrag zu schließen. Eine Kopie des Überwachungsvertrages ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

3.12.3 Für die Kontrollprüfungen zur Abnahme als auch während der Applikation durch den Auftraggeber sind vom Auftragnehmer die erforderlichen Probeträger bereitzuhalten. Die Kosten sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

3.12.4 Mustergleichheitsprüfungen werden ggf. vom AG veranlasst, die Kosten trägt der Auftraggeber.

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes (Sige-Plan)

entfällt

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- A1_Verkehrssicherungspläne
- A2_Ergänzende Hinweise der RSA 21 mit Stand September 2022
- A3_Festlegung Eingriffzeiten A9
- A4_Festlegung Eingriffzeiten A70
- A5_Festlegung Eingriffzeiten A73
- A6_Verkehrszeichenplan „AS-Stoppstelle“
- A7_Markierung Abstandsmessstellen – Stand 24.10.2013,
- A8_Übersichtskarte über alle Autobahnmeistereien,
- A9_Karte der AM Hirschaid,
- A10_Karte der AM Thurnau,
- A11_Karte der AM Trockau,
- A12_Karte der SM Coburg und SM Bad Staffelstein,

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. beschaffende Ausführungsunterlagen

- Für den Zeitraum der Ausführung gültige Prüfberichte der BAST (Prüfbedingungen der Rundlaufprüfanlage),
- Bestätigung, dass eine Urmuster-Analyse vorliegt,
- Sicherheitsdatenblätter nach DIN 52900 für Markierungsfarbe und Verdünnung
- Kopie des Überwachungsvertrages.
- Liste der Lieferanten die in die Baustelle einfahren müssen

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Siehe Sammlung Zusätzliche Vertragsbedingungen